



Flugbetriebsordnung (FBO) MC-Schiefbahn e.V.

Diese Flugbetriebsordnung regelt den Modellflugbetrieb und das Verhalten auf dem Modellfluggelände des Modellclub Schiefbahn e.V. Sie dient dem reibungslosen Ablauf des Modellflugbetriebes und soll Gefährdungen und Belästigungen von Personen und Eigentum so weit als möglich ausschließen. Sie ist von allen Benutzern und Zuschauern verbindlich einzuhalten.

Die Flugbetriebsordnung entbindet nicht von der Eigenverantwortung.

Regelungen zur Benutzung des Fluggeländes:

1. Das Recht zur Benutzung des Fluggeländes steht nur beim LBA registrierten Mitgliedern des Modellclub Schiefbahn e.V. mit gültiger e-ID, mit gültigem Versicherungsschutz und mit gültigem Nachweis zur Unterweisung der Betriebsabsprachen der Flugplatzkontrollstellen Düsseldorf und Mönchengladbach zu.
2. Analog zu den Bedingungen von Punkt 1 können Anwärtern mit nachgewiesenen einschlägigen Erfahrungen im Betrieb von Modellflugzeugen durch den Vorstand die gleichen Nutzungsrechte der Vollmitglieder zugesprochen werden (siehe Punkt 1). Diese Anwärter werden dazu mit einem entsprechenden Ausweis ausgestattet.
3. Der Flugleiter kann Gastfliegern nach Einweisung in die Flugbetriebsordnung und unter Einhaltung der dort festgelegten Regelungen Flugerlaubnis erteilen. Die aktuell gültige Gastfliegerregelung (s.u.) ist dabei zu berücksichtigen.
4. Die Nutzung dieses Modellfluggeländes ist allen Modellfliegern und Flugleitern untersagt, die unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer Rauschmittel stehen. Es gilt die 0,0 Promille-Grenze.
5. Es ist zu beachten, dass gem. § 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG in der aktuell gültigen Fassung) Flugmodelle Luftfahrzeuge sind. Somit gilt, dass jeder Modellflieger Teilnehmer am Luftverkehr ist und sich so zu informieren und zu verhalten hat, dass Sicherheit und Ordnung im Luftverkehr gewährleistet sind und kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
(Kommentar: Beinhaltet die Pflicht jedes Piloten sich z.B. über temporäre Luftraumsperrungen zu informieren!)
6. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen der Bezirksregierung Düsseldorf vom 06.05.2021, die Betriebsabsprachen mit der Flugplatzkontrolle Düsseldorf und der Flugplatzkontrolle Mönchengladbach, die NfL 1-2077-20 vom 19.10.2020, die NfL 1-2170-21 vom 12.02.2021 sowie die Luftverkehrsordnung (LuftVO) und die Luft-Verkehrs-Zulassungsordnung (LuftVZO) in ihrer aktuell gültigen Fassung.



Regelungen zum Flugbetrieb:

7. Sind maximal 3 Flugmodelle auf dem Modellfluggelände startbereit bzw. in Betrieb so herrscht geringer Flugbetrieb. Nur in diesem Fall darf der Modellflugbetrieb ohne die Anwesenheit eines verantwortlichen Flugleiters durchgeführt werden. In allen anderen Fällen herrscht normaler Flugbetrieb. Dabei ist die Koordination des Flugbetriebs durch einen verantwortlichen Flugleiter obligatorisch! (siehe Übersichtstabelle unter Punkt 12!)
8. Der anmeldepflichtige Modellflugbetrieb (Flüge mit einer Flughöhe von > 50 m und/oder Startmasse > 5 kg) in den Flugsektoren A und B darf nur nach der telefonischen Erteilung der Flugverkehrskontrollfreigabe durch die Flugplatzkontrolle Düsseldorf (Flugsektor A) bzw. durch die Flugplatzkontrolle Mönchengladbach (Flugsektor B) aufgenommen werden!
9. Entsprechend der aktuellen Luftverkehrsordnung benötigen alle Piloten für den Betrieb von Flugmodellen mit einer Startmasse > 2kg und einer Flughöhe > 100m über Grund grundsätzlich einen Kenntnissnachweis. Findet der Flugbetrieb jedoch unter Aufsicht eines Flugleiters statt, können die am Flugbetrieb beteiligten Piloten (nach Flugverkehrskontrollfreigabe durch die Flugplatzkontrollen Düsseldorf bzw. Mönchengladbach) auch ohne Kenntnissnachweis Flugmodelle mit einer Startmasse > 2 kg in Höhen über 100 m (bis max. 300 m) über Grund betreiben.
10. Beginn und Ende des anmeldepflichtigen Flugbetriebs sind durch den ersten/letzten Flugleiter den Flugplatzkontrollen Düsseldorf bzw. Mönchengladbach telefonisch zu melden und im Flugbuch zu dokumentieren.
11. Der für den Flugbetrieb durch die Aufstiegserlaubnis genehmigte Flugraum (Flugsektor A) liegt im Wesentlichen nördlich vom Schutzzaun (siehe Anhang bzw. Aushang „Flugraum“ im Flugbuchkasten). Nach Flugverkehrskontrollfreigabe durch die Flugplatzkontrolle Düsseldorf dürfen im Flugsektor 1 Flüge bis zu einer Höhe von max. 300 m über Grund durchgeführt werden. Vorzugsweise werden die Flugbewegungen dabei auf einer West ↔ Ost Achse ausgeführt.
Nach Westen muss daher nach dem Start eine Rechtskurve Richtung Nord-Westen so geflogen werden, dass dort die Sicherheit der Hochspannungsleitung nicht beeinträchtigt wird. Im nordwestlichen Bereich (Richtung Dickerhof) ist ein möglichst großer Abstand einzuhalten. Nach Osten darf bis auf 50m zur Ritterstrasse herangeflogen werden.
Der im Süd-Westen liegende Teil des Flugraums (Flugsektor B, Richtung Fernmeldeturm) darf nach Flugverkehrskontrollfreigabe durch die Flugplatzkontrolle Mönchengladbach für den Flugbetrieb (z.B.: Landeanflüge bei Ostwindlagen) bis zu einer max. Flughöhe von 300 m über Grund genutzt werden!

MODELLCLUB SCHIEFBAHN e.V.

Segelflug - Motorflug – Sport



12. Auf diese Weise ergeben sich folgende mögliche Flugbetriebszustände für das Modellfluggelände des MC-Schiefbahn:

| Erlaubte Fluggeländenutzung | Voraussetzungen | | | | Erläuterungen / Bemerkungen |
|---|------------------------|----------------------|------------|-----------------------|--|
| | Freigabe Düsseldorf | Freigabe Gladbach | Flugleiter | Piloten | |
| Gering, max. 3 Modelle, max. 50 m Flughöhe, max. 5 kg Startmasse | - | - | - | Kenntnis- nachweis | Geringer Flugbetrieb, nur kleine Modelle |
| Gering, max. 3 Modelle, nur Flugsektor A, max. 300 m Flughöhe, max. 25 kg Startmasse | ✓ | - | - | Kenntnis- nachweis | Geringer Flugbetrieb mit großen Modellen, bei Westwindlagen, Landeanflüge nur von rechts! Freigabe DUS einholen und abmelden! |
| Gering, max. 3 Modelle, Flugsektor A + B, max. 300 m Flughöhe, max. 25 kg Startmasse | ✓ | ✓ | - | Kenntnis- nachweis | Geringer Flugbetrieb mit großen Modellen, bei Ostwindlagen, Landeanflüge von links (Flugsektor B)! Freigaben DUS + MG einholen und abmelden! |
| Normal, max. 50 m Flughöhe, max. 5 kg Startmasse | - | - | ✓ | - | Normaler Flugbetrieb, nur kleine Modelle |
| Normal, nur Flugsektor A, max. 300 m Flughöhe, max. 25 kg Startmasse | ✓ | - | ✓ | - | Normaler Flugbetrieb mit großen Modellen, bei Westwindlagen, Landeanflüge nur von rechts! Freigabe DUS einholen und abmelden! |
| Normal, Flugsektor A + B, max. 300 m Flughöhe, max. 25 kg Startmasse | ✓ | ✓ | ✓ | - | Normaler Flugbetrieb mit großen Modellen, bei Ostwindlagen, Landeanflüge von links (Flugsektor B)! Freigaben DUS + MG einholen und abmelden! |

MODELLCLUB SCHIEFBAHN e.V.

Segelflug - Motorflug – Sport



13. Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Bei Annäherung eines bemannten Luftfahrzeugs sind alle Modelle unverzüglich in eine deutlich niedrigere Höhe zu bringen bzw. zu landen.
14. Es dürfen maximal 4 Modelle mit Kolbenmotoren bzw. 1 Modell mit Turbinenantrieb gleichzeitig betrieben werden.
15. Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.
16. Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes (z.B.: Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand (Höhe) eingehalten werden. Ein Anfliegen sowie ein tiefes Überfliegen von Personen und Tieren unter 25 m Höhe über Grund ist daher nicht zulässig.
17. Der Flugbetrieb darf nur im Rahmen der genehmigten Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen vom 06.05.2021 und unter Einhaltung der Regelungen dieser Flugbetriebsordnung durchgeführt werden.
18. Die Aufstiegszeiten für Flugmodelle sind laut Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen vom 06.05.2021 werktags, sonn- und feiertags wie folgt festgelegt:

| | Flugmodelle mit Verbrennungsantrieb | Segelflugmodelle und Modelle mit Elektroantrieb |
|------------|--|---|
| Sommerzeit | 09:00 – 13:00 15:00 – 21:00 (bzw. bis Sonnenuntergang*) | Sonnenaufgang - Sonnenuntergang |
| Winterzeit | 09:00 – 13:00 14:00 – 21:00 (bzw. bis Sonnenuntergang*) | Sonnenaufgang - Sonnenuntergang |

* je nachdem was früher eintritt

An stillen Feiertagen (Karfreitag; Allerheiligen; Volkstrauertag; Totensonntag) ist kein Flugbetrieb mit Verbrennungsantrieb zulässig! Segelflugmodelle und Modelle mit Elektroantrieb sind von dieser Regelung ausgenommen.

Regularien zu Flugmodellen:

19. Die Flugmodelle und die dazugehörigen Hilfsgeräte (Fernsteueranlagen etc.), mit denen am Modellflugbetrieb teilgenommen wird, müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und in einem einwandfreien technischen Zustand sein. Über die gesetzlichen Bestimmungen hat sich jeder Modelleigentümer selbst zu informieren. Ggf. sind die Flugmodelle vom Flugleiter oder einer von ihm beauftragten Person vor dem Start zu überprüfen. Modelle mit offensichtlichen technischen Mängeln haben Startverbot!

MODELLCLUB SCHIEFBAHN e.V.

Segelflug - Motorflug – Sport



20. Gemäß der Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen der Bezirksregierung Düsseldorf vom 06.05.2021 sind Segelflugmodelle sowie Modelle mit Elektromotor, Verbrennungsmotor sowie Turbine bis zu einer maximal möglichen Startmasse von 25 kg zugelassen. Die Einhaltung der maximal möglichen Startmasse von 25 kg liegt in der Verantwortung des Piloten!
21. Flugmodelle mit Verbrennungsantrieben (Kolbenmotoren sowie Turbinen) müssen über einen gültigen Lärmpass verfügen. Gemäß Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen der Bezirksregierung Düsseldorf vom 06.05.2021 sind folgende max. Emissionspegel einzuhalten:

Anzahl der Flugmodelle mit Kolbenmotor(en) gleichzeitig, je Flugmodell:

| 1 Modell | 2 Modelle | 3 Modelle | 4 Modelle |
|------------------------|-----------|-----------|-----------|
| 82 dB(A) / 25 m | | | |

Anzahl der Flugmodelle mit Strahltriebwerk(en) gleichzeitig, je Flugmodell:

| 1 Modell |
|------------------------|
| 90 dB(A) / 25 m |

22. Es dürfen nur solche Flugmodelle eingesetzt werden, für die die Betriebsflächen ausreichen und für die der gemäß Aufstiegserlaubnis vom 06.05.2021 genehmigte Flugraum (siehe Flugbuchkasten) ausreichend Platz (Fluggeschwindigkeit!) für die flugbetrieblichen Aktivitäten bietet.
23. Es besteht bei allen Flugmodellen mit einer Startmasse von über 250 g Registrierungs-/Kennzeichnungspflicht gem. der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947. Dazu haben alle beim LBA registrierten Modellflugpiloten ab dem 01.05.2021 ihre zugewiesene e-ID an den jeweiligen Flugmodellen anzubringen.
24. Beim Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb sind folgende Nebenbestimmungen einzuhalten:
- Der Flugbetrieb von turbinengetriebenen Flugmodellen mit einer Schubleistung von mehr als 160 N pro Turbine ist nicht zulässig!
 - Der Steuerer eines turbinengetriebenen Flugmodells hat sich vor Aufnahme des Flugbetriebes insbesondere davon zu überzeugen, dass der in der Aufstiegsgenehmigung festgelegte Flugraum (siehe Anhang bzw. Aushang „Flugraum“ im Flugbuchkasten) unter Berücksichtigung der jeweiligen Flugbetriebseigenschaften (Geschwindigkeit, Gewicht, aerodynamische Eigenschaften) ausreichend für einen sicheren Flugbetrieb ist. Sofern der Flugraum nicht ausreichend groß ist, darf das Modell nicht auf dem Gelände betrieben werden.
 - Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung der maximalen Turbinendrehzahl und der Abgastemperatur sicherstellt.
 - Vor Inbetriebsetzung der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher (z.B. CO₂) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Die Einsatzbereitschaft ist nach den Vorschriften des Herstellers zu prüfen.
 - Die Inbetriebsetzung oder Testläufe von turbinengetriebenen Modellen dürfen nicht im Park- oder Aufenthaltsraum stattfinden. Die Turbine ist mit dem Lufteinlauf gegen den Wind

MODELLCLUB SCHIEFBAHN e.V.

Segelflug - Motorflug – Sport



zu richten. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebs von Turbinen dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten. Weiterhin dürfen sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkseinlaufs befinden.

- f) Findet für den Startvorgang Flüssiggas Verwendung, so gilt während der Inbetriebsetzung im nahen Umkreis um das Modell Rauchverbot.

25. Beim Betrieb von FPV (First Person View) und/oder Multikoptern sind folgende Nebenbestimmungen einzuhalten:

- a) Bei Betrieb von Modellen mit einer Startmasse von > 250 g und über 30 m Flughöhe muss ein Lehrer-Schüler-System eingesetzt werden, welches es dem „Lehrer“ ohne Videobrille ermöglicht, jederzeit die Steuerung zu übernehmen. Die zusätzliche Person hat den Luftraum zu beobachten und unmittelbar auf auftretende Gefahren hinzuweisen.
- b) Die Flughöhe von Multikoptern ist auch mit Kenntnisnachweis auf 100m über Grund beschränkt.

Verhalten im Modellflugbetrieb:

26. Der anmeldepflichtige Modellflugbetrieb darf je nach Nutzung der Flugsektoren A und B nur nach der telefonischen Erteilung der Flugverkehrskontrollfreigabe durch die Flugverkehrskontrollen Düsseldorf bzw. Mönchengladbach erfolgen! Während des gesamten Flugbetriebs muss der MC-Schiefbahn über das Club-Mobiltelefon erreichbar sein. Der aktive Flugleiter hat das Club-Mobiltelefon daher ständig bei sich zu tragen und ist für die Erreichbarkeit verantwortlich! Es ist unbedingt jeder Anruf der Flugsicherung anzunehmen!

27. Bei Aufnahme des Flugbetriebs wird der erste Anmeldende (der sich bei den Flugverkehrskontrollen Düsseldorf bzw. Mönchengladbach angemeldet hat) automatisch erster (aktiver) Flugleiter und muss sich im Flugbuch an der dafür vorgesehenen Stelle eintragen. Außerdem ist die Uhrzeit der Flugverkehrskontrollfreigabe per Unterschrift zu dokumentieren. Der zweite (eintreffende) Pilot wird automatisch 2ter Flugleiter und trägt sich ebenfalls entsprechend in das Flugbuch ein.

Beide Flugleiter können sich bezüglich der Erreichbarkeit über das Club-Mobiltelefon durch eindeutige Absprache abwechseln! Es darf daher nur einer der beiden Flugleiter zur Zeit am Flugbetrieb teilnehmen.

Die beiden Flugleiter sorgen bei Ende ihrer Flugleitertätigkeit selber für Ersatz z.B.: gemäß der Reihenfolge der bis dahin eingetragenen Piloten im Flugbuch.

Die Flugleiteraufgabe kann von einem anwesenden Piloten nicht abgelehnt werden!

28. Von allen Piloten und Flugleitern ist das Flugbuch täglich zu führen. Vor Aufnahme seines aktiven Flugbetriebs trägt jeder Pilot neben seinem Namen den Beginn (Datum und Uhrzeit) seines Flugbetriebs sowie die Antriebsart leserlich und in Blockbuchstaben in das Flugbuch ein.

Nach der Beendigung seines aktiven Flugbetriebs trägt jeder Pilot das Ende (Uhrzeit) leserlich in Blockbuchstaben in das Flugbuch ein.

29. Gemäß der Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen vom 06.05.2021 müssen Flugmodelle mit Verbrennungsantrieb, mit denen am Flugbetrieb teilgenommen wird, hinsichtlich ihres Schallpegels gemäß der in den LVL (08-2004) beschriebenen Methode vermessen werden. Die Messungen werden durch Mitglieder des Vorstands bzw. durch ein vom Vorstand

MODELLCLUB SCHIEFBahn e.V.

Segelflug - Motorflug – Sport



unterwiesenes und beauftragtes Mitglied durchgeführt und müssen vom Modellbesitzer hingenommen werden. Die Messergebnisse sind im sogenannten „Lärmpass“ zu dokumentieren. Modelle/Antriebe, die die für das Fluggelände des MCS zulässigen Grenzwerte überschreiten haben Startverbot!

Eine Freigabe des beanstandeten Modells erfolgt nach Durchführung der erforderlichen Korrekturen (z.B.: Luftschraubentyp, Schalldämpferanlage etc.) und erneuter Messung / Prüfung nur durch unterwiesene und vom Vorstand beauftragte Mitglieder oder durch einen Vertreter des Vorstands.

30. Während des Flugbetriebs erfolgt die Steuerung der Flugmodelle nur vom Flugfeld (vor dem Schutzzaun) aus. Hier dürfen sich nur die folgenden Personen aufhalten:
 - aktive Modellpiloten
 - Flugleiter
 - evtl. HelferDie gemeinsame, einheitliche Position der o.g. Personen dient der ggf. notwendigen Kommunikation während des Flugbetriebs und muss sich in nächster Nähe der Schutzvorrichtung befinden. Von dieser Position aus muss der gesamte Luftraum des Geländes gut zu überblicken sein.
31. Es dürfen nur Fernsteueranlagen verwendet werden, die den gesetzlichen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
 - a) Zur Vermeidung von möglichen Kanal-Doppelbelegungen im 35 MHz Band, hat sich der betreffende Pilot vor dem Einschalten seines 35 MHz Senders beim zuständigen Flugleiter zu melden. Gemeinsam wird sichergestellt, dass keine kanalgleichen Sender gleichzeitig eingeschaltet werden. Außerdem ist die an der Frequenztafel aushängende Kennungsklammer des entsprechenden Kanals deutlich sichtbar an der Antenne des Senders zu befestigen.
 - b) Für Fernsteueranlagen mit 2,4 GHz besteht keine Kennzeichnungspflicht.
 - c) Anlagen im 27 MHz - Bereich sind nicht zulässig.
32. Starts sind nur vom Flugfeld aus zulässig.
33. Starts, Landungen, tiefe Vorbeiflüge und Queranflüge sind vom jeweiligen Piloten laut mit dem Ausruf „START“, „LANDUNG“, „VORBEIFLUG“ oder „QUERANFLUG“ anzukündigen.
34. Das Überfliegen des Zuschauerraums und das Anfliegen des Sicherheitszauns sind nicht erlaubt.
35. Ein gleichzeitiger Flugbetrieb von Hubschraubern / Multikoptern und Flächenmodellen ist nicht zulässig.

Möglich ist jedoch eine Absprache zwischen Hubschrauberpiloten / Multikoptern, (E-) Segelfliegern und dem Flugleiter über die gleichzeitige Nutzung des genehmigten Luftraums.
36. Manntragenden Luftfahrzeugen ist unverzüglich auszuweichen.
37. Falls ein Flugmodell unkontrolliert den genehmigten Flugraum verlässt, ist (sind) unverzüglich die Flugverkehrskontrollen Düsseldorf bzw. Mönchengladbach telefonisch zu unterrichten.
38. Motormodelle dürfen nur auf dem Flugfeld mit eigener Kraft gerollt werden. Im Vorbereitungsraum sind kleinere Modelle zu tragen, größere mit abgeschalteten Motor/Turbine in geeigneter Weise (z.B. am Seitenleitwerk) von Hand zu führen.



39. Aus Sicherheitsgründen ist das Anlassen von Flugmodellen mit Verbrennungsantrieben mit einem Hubraum von > 30 ccm oder Flugmodellen mit Turbinenantrieb nur außerhalb des Vorbereitungsraumes (z.B.: direkt nach der Schleuse zum Flugfeld) zulässig. Die Modelle sind dabei durch geeignete Maßnahmen gegen Wegrollen zu sichern.
40. Probeläufe mit Verbrennungsantrieben dürfen nicht im Vorbereitungsraum durchgeführt werden (siehe Nebenbestimmungen für Turbinenmodelle). Probeläufe dürfen während des Flugbetriebs nur mit Einverständnis der z. Zt. fliegenden Piloten (vom Parkplatz aus gesehen hinter dem Unterstand bzw. auf dem Parkplatz direkt neben der Hecke) durchgeführt werden. Generell sollten die Probeläufe auf eine flugbetriebsarme Zeit verlegt werden.
41. Bei elektrisch betriebenen eigenstartfähigen Modellen mit einer Startmasse von > 5 kg dürfen erst auf dem Flugfeld die Akkus angesteckt werden, ausgenommen sind Modelle mit einem Hochstrom-Unterbrecher.
42. Auf dem Flugfeld dürfen grundsätzlich keine Flugmodelle geparkt werden. Je nach Flugbetriebssituation kann jedoch nach Absprache mit dem aktiven Flugleiter eine Sonderregelung getroffen werden.
43. Aus Gründen des Umweltschutzes ist auf äußerste Sorgfalt beim Umgang mit Treibstoffen usw. zu achten.

Aufgaben und Befugnisse des Flugleiters:

44. Die Anweisungen des aktiven Flugleiters (= „Aufsichtsperson“ gemäß LuftVO) dienen dem sicheren Betrieb auf dem Vereinsgelände und sind daher umgehend zu befolgen. Sie gelten für alle Personen, die das Vereinsgelände und/oder den Flugraum aktiv oder passiv nutzen.
45. Flugleiter kann nur ein volljähriges Mitglied des MC-Schiefbahn sein, das über mindestens zwei Jahre aktive Vereinsmitgliedschaft verfügt; andere vom Vorstand unterwiesene und benannte Person sind zulässig.
46. Flugleiter müssen erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen haben (Nachweis: z.B. Führerscheinklasse B / Klasse 3).
47. Damit der aktive Flugleiter seinen Aufgaben und seiner Verantwortung bei der Koordination des Flugbetriebs gerecht werden kann, darf er selber nicht am Flugbetrieb teilnehmen. Möchte der Flugleiter selber am Flugbetrieb teilnehmen, so ist die aktive Koordination des Flugbetriebs an den 2ten Flugleiter mit eindeutiger Absprache zu übergeben.
48. Wann immer möglich, ist daher ein Flugbetrieb mit 2 Flugleitern anzustreben.
49. Wenn der aktive Flugleiter nicht selbst die Flugverkehrskontrollfreigabe der Flugverkehrskontrollstellen Düsseldorf bzw. Mönchengladbach eingeholt hat muss er sich unbedingt darüber versichern, dass eine tagesaktuelle Flugverkehrskontrollfreigabe durch die Flugverkehrskontrollstellen Düsseldorf bzw. Mönchengladbach besteht.
50. Der aktive Flugleiter ist während des Flugbetriebs für die Erreichbarkeit des MC-Schiefbahn durch die Flugverkehrskontrollstellen Düsseldorf bzw. Mönchengladbach verantwortlich. Er hat daher das Club-Mobiltelefon ständig bei sich zu tragen!

MODELLCLUB SCHIEFBahn e.V.

Segelflug - Motorflug – Sport



51. Der aktive Flugleiter ist für die Einhaltung der Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen und der Flugbetriebsordnung verantwortlich. Er vertritt während des Flugbetriebes den Vorstand und übt das Hausrecht aus.
52. Der aktive Flugleiter ist berechtigt, Starts zu untersagen, Landungen anzuordnen und schwere Verstöße mit einem sofortigen, befristeten Flugverbot (bis max. 1 Tag) ggf. befristeten Platzverbot (bis max. 1 Tag) zu ahnden. Bei besonders schweren Verstößen, bei denen eine Ahndung über das hier genannte Maß hinaus angezeigt sein kann, ist vorher Rücksprache mit dem Vorstand zu halten.
53. Flugverbote, Platzverweise, Abstürze, Unfälle, Beschwerden und sonstige besondere Vorkommnisse sind im Flugbuch zu vermerken (inkl. Zeugen); der Vorstand ist gesondert zu informieren.
54. Die Flugleiter koordinieren die Hilfemaßnahmen bei Notfällen.
55. Der/Die Flugleiter ist/sind durch alle anwesenden Piloten bei seinen/ihren Aufgaben zu unterstützen!
56. Die Aufgaben/Befugnisse der Flugleiter sind ebenfalls im Leitfaden „Flugleiter“ beschrieben. Dieser ist im Flugbuchkasten hinterlegt. Zur zusätzlichen Qualifikation der Flugleiter werden regelmäßige Schulungen durch den DMFV angeboten.

Gastflugregelung:

57. Gastfliegern kann die Teilnahme am Flugbetrieb nur durch einen der Flugleiter oder einem Vorstandsmitglied gewährt werden.
58. Der Gastflieger muss durch die Flugleiter bezüglich der Flugbetriebsordnung eingewiesen werden.
59. Zur Teilnahme am Flugbetrieb sind weiterhin zwingend erforderlich:
 - a) Nachweis über die Registrierung des Piloten beim Luftfahrtbundesamt gem. Durchführungsverordnung (EU) 2019/947. Kennzeichnung des Modells durch die entsprechende e-ID.
 - b) ein gültiger und aktueller Versicherungsnachweis (spezifische Modellflugversicherung, private Haftpflicht reicht nicht!).
 - c) ein gültiger Lärmpass und die Einhaltung der für das Fluggelände des MCS max. möglichen Lärmpegel.
 - d) Bei Gastpiloten, die nicht einem Modellflugverein angehören, die Entrichtung des für die Tagesmitgliedschaft festgelegten Beitrags.
 - e) die erforderlichen Eintragungen im Flugbuch.
60. Kommt ein Gastflieger diesen Voraussetzungen nicht nach, ist ihm der Flugbetrieb zu untersagen.

MODELLCLUB SCHIEFBahn e.V.

Segelflug - Motorflug – Sport

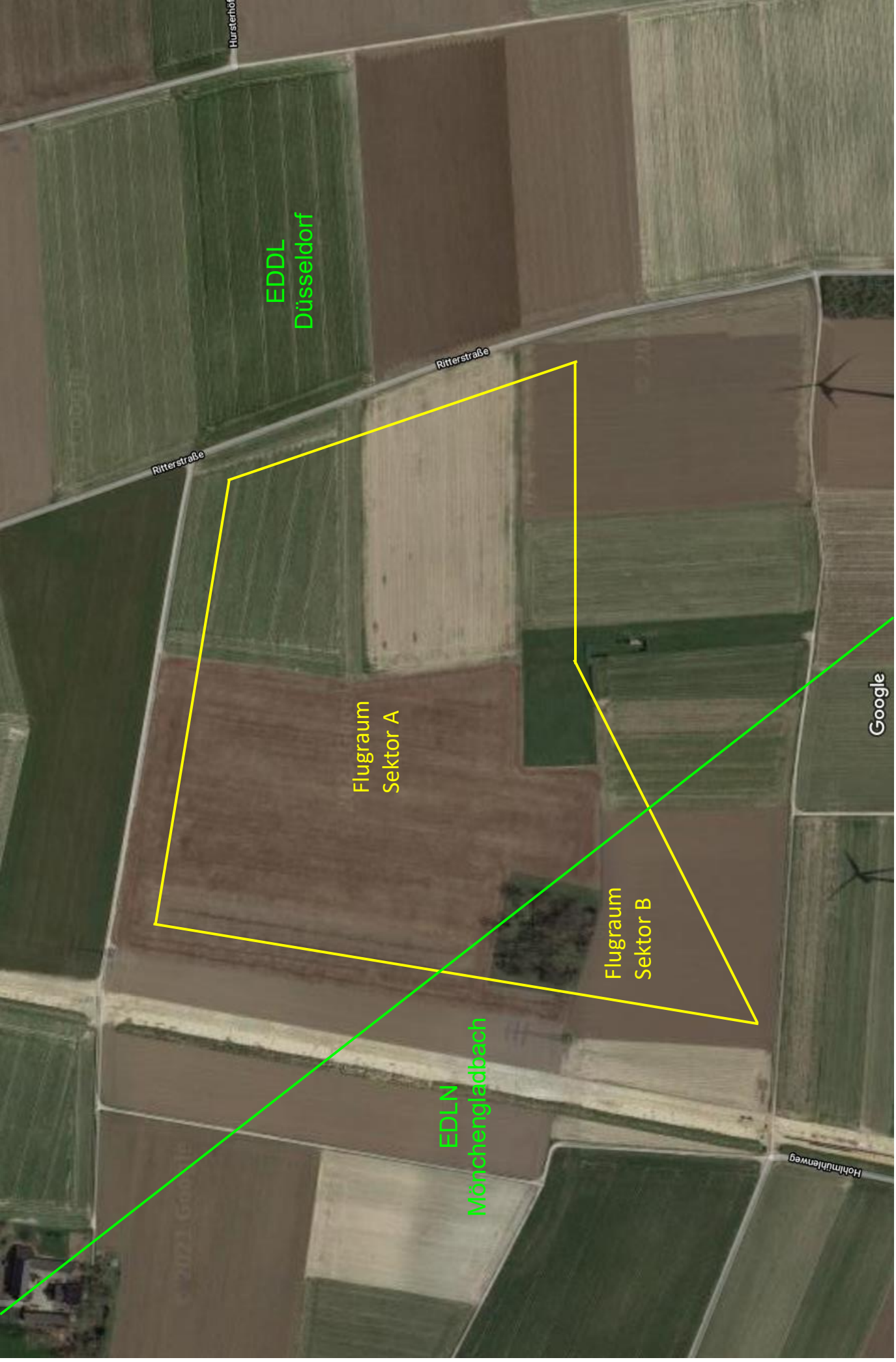


Allgemeine Regeln:

61. Die Fahrzeuge von Vereinsmitgliedern, Gästen und Zuschauern parken ausschließlich auf dem Parkplatz. Sie dürfen die Durchfahrt für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Fahrzeuge von Hilfsdiensten (Polizei, Feuerwehr, Krankenwagen) nicht behindern.
62. Zuschauern ist aus Sicherheitsgründen der Aufenthalt nur im abgegrenzten Zuschauerraum gestattet. Nicht unmittelbar am Flugbetrieb beteiligte Personen haben sich hinter dem Sicherheitszaun aufzuhalten.
63. Jeder Benutzer / Zuschauer hat die Sicherheitsbestimmungen zu beachten.
64. Unbefugte dürfen das Flugfeld und den Vorbereitungsraum der Modelle nicht betreten.
65. Für Beschädigungen der Platzanlage, der Umzäunung und der Nachbargrundstücke ist der Verursacher haftungspflichtig.
Bei etwaigen Vorkommnissen/Beobachtungen (auch durch Zeugen) sind diese im Flugbuch mit Datum und Unterschrift zu dokumentieren.
66. Hunde sind auf dem gesamten Vereinsgelände an einer kurzen Leine zu führen.

Im Notfall:

67. Bei Unfällen mit Personen- und Sachschäden ist der Alarm-/Notfallplan (siehe Aushang am Schutzzaun bzw. Flugbuchkasten) zu beachten.
68. Die Rettungskräfte sind über den Notruf 112 zu verständigen.
69. Die nächstgelegenen Krankenhäuser sind:
 - Krankenhaus Neuwerk Maria von den Aposteln gGmbH, Dünner Str. 214-216, 41066 Mönchengladbach, Tel.: 02161 6680
 - Allgemeines Krankenhaus Viersen , Hoserkirchweg 63, 41747 Viersen, Tel.: 02162 1040
70. Adresse zur Anfahrt der Rettungskräfte:
 - Modellfluggelände MCS, Kaarster Weg, Willich-Schiefbahn.
71. Der/Die Flugleiter koordinier(t/en) die Notfallmaßnahmen.
72. Der Vorgang ist im Flugbuch vollständig zu dokumentieren (Wer, wann, wo, was, beteiligte Personen, Zeugen...siehe Flugleiterbuch).



Hursterhof

EDDL
Düsseldorf

Ritterstraße

Ritterstraße

Flugraum
Sektor A

Flugraum
Sektor B

Google

EDLN
Mönchengladbach

Hohmühlweg